



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 6/2015

1. Juli 2015

Inhalt

	Seite
Graffiti anonym oder legal	1-3
Bankkonten für Geflüchtete?	3-7
Erhöhung der Elternbeiträge in Kitas	7-9
Vorschau auf Seminare nach der Sommerpause	9-10

Graffiti anonym oder legal

An der Frage, ob Graffiti an Hauswänden und in Tunneln Kunst ist, scheiden sich die Geister. Für die Kommunen ist eines klar: Illegale Sprühwerke sind Sachbeschädigung, deren Beseitigung hohe Kosten verursacht.

Die Graffitiszene hat bekanntermaßen ihren eigenen „Slang“ und Stolz. So freut sich ein „Writer“ (= Graffitisprüher) diebisch, wenn er ein neues „Masterpiece“ (= besonderes Kunstwerk) angefertigt hat und beim „Bombing“ (= illegales Sprayen) nicht erwischt wurde. Dadurch konnte er seinem Ruf als „All city king“ (= Sprayer, der im Stadtbild mit seiner Graffiti-Kunst überall präsent ist) wieder einmal gerecht werden.

Zweifelhafte Reputation mit unrühmlichen Ausgang erlangten im Frühjahr in Singapur zwei Sprayer aus der deutschen Graffitiszene. Die beiden jungen Männer wurden beim illegalen Sprayen in Singapur erwischt und hart bestraft. Die Deutschen wurden jeweils zu neun Monaten Haft und drei Stockschlägen auf den blanken Hintern verurteilt.

Wer in Deutschland beim „Bombing“ ertappt wird, kann sicher sein, dass ihm keine körperliche Gewalt angetan wird – dafür drohen jedoch empfindliche Geldstrafen. In deutschen Kommunen ist man sich einig, dass illegale Graffiti-Kunst eine teure und illegale Sachbeschädigung darstellt. *„In den wenigsten Fällen handelt es sich bei Graffiti um künstlerische Werke, sondern um einfache Kürzel, deren Sinn wohl nur Eingeweihte verstehen“*, betont Anton Philipp Knittel, Pressesprecher der Stadt Heilbronn.

Im sächsischen Radebeul wird bei diesem Thema ähnlich gedacht: *„Wenn Graffiti als Gekrakel wahllos und ungenehmigt an privaten und öffentlichen Gebäuden, Masten und Zäunen aufgesprayt wird, hat dies nichts mit Kunst zu tun, sondern ist eindeutig und konsequent als Sachbeschädigung zu verfolgen“* (Ute Leder, Pressesprecherin der Stadt Radebeul). Dennoch gehen die Kommunen differenziert mit diesem Thema um. Es lässt sich eben nicht wegdisku-

tieren, dass Graffiti mittlerweile eine „etablierte“ Ausdrucksform der urbanen Jugendkultur darstellen, für die im Stadtbild ebenfalls Raum vorhanden sein muss. „Wenn spezielle Flächen für eine künstlerische Gestaltung ausdrücklich von den Eigentümern zur Verfügung gestellt worden, dann verhält sich das ganz anders“, so die Pressesprecherin der Stadt Radebeul.

Legale Flächen in der Stadt

Dem Thema differenziert begegnen will ebenfalls die sächsische Landeshauptstadt Dresden. „Dies bedeutet einerseits, illegalem Graffiti vorzubeugen und andererseits legales Sprayen zu ermöglichen“, erklärt Anke Hoffmann von der Pressestelle der Stadt. Das geschehe unter anderem durch das Anbieten von legalen Flächen sowie durch präventive Angebote in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen im Stadtgebiet, insbesondere „Spike Dresden“. Im Lokalen Handlungsprogramm für Ordnung und Sauberkeit seien finanzielle Mittel eingestellt, um dieses Ziel zu erreichen.

In Dresden gibt es sechs öffentliche Plätze, an denen es erlaubt ist, die Kunstform der Graffiti legal auszuleben. Diese Flächen seien mit einem „Legal-Plain-Logo“ gekennzeichnet. „Nur wenn sie dieses Logo tragen, dürfen sie besprüht werden“, erklärt die Mitarbeiterin der städtischen Öffentlichkeitsarbeit.

Legale Graffiti und Graffitigestaltungen können durchaus eine positive Wirkung haben. „Durch die einzigartige Gestaltung zum Beispiel der Bahnbögen am Bahnhof Dresden-Mitte und des Gorbitzer Fußgängertunnels konnte und kann illegalen Schmierereien größtenteils vorgebeugt und eine erneute illegale Bemalung größtenteils verhindert werden“, so Anke Hoffmann.

Die Stadt Heilbronn geht konsequent gegen illegale Graffiti in der Innenstadt vor. „Da der künstlerische Aspekt in den allermeisten Fällen keine Rolle spielt, wirkt sich Graffiti negativ auf das Stadtbild aus“, sagt Pressesprecher Anton Philipp Knittel. Der Bürger empfinde das Graffiti als schmutzilig und verbinde die Farbsprühereien mit einem unsauberen Erscheinungsbild, meint Knittel. Graffiti an städtischen Objekten würden daher durch die Bauverwaltung schnellstmöglich entfernt. Das sei besonders an exponierten Lagen oder bei politischen Parolen der Fall.

Dank einer entsprechenden Initiative sei in den letzten zwei Jahren ein Großteil der privaten Hausbewohner oder Geschäftsinhaber in der Innenstadt mit der Bitte angeschrieben worden, die aufgesprühten Graffiti an den Gebäuden entfernen zu lassen. Oberstes Ziel in Heilbronn sei die zeitnahe Entfernung der Graffitis, um bei den Urhebern die „Freude“ am Werk zu reduzieren und eventuell Folgetaten zu vermeiden.

Schwierige Reinigung

Auch in Dresden wird betont, dass für die Entfernung von Graffiti nicht nur im öffentlichen Raum immer der jeweilige Eigentümer des betroffenen Objektes zuständig sei. Ob er aber eine Entfernung vornehme oder veranlasse, liege in seiner Verantwortung. Sobald aber verbotene Schriftzüge und Symboliken ins Spiel kämen, sei der Eigentümer zur Entfernung verpflichtet.

Ob illegale Graffiti nun als ästhetische Ausdrucksform urbaner Jugendkultur oder als hässliche Schmiererei eines Schmutzfinken wahrgenommen werden, hängt in erster Linie vom Auge des jeweiligen Betrachters ab. Was sich jedoch ohne große Diskussion festhalten lässt: Aufgesprühte Graffiti an denkmalgeschützten Gebäuden können der historischen Bausubstanz erheblich schaden. Besonders problematisch seien Krakeleien auf Sandstein oder Granit, weil die Farbe in diese Baustoffe besonders tief eindringen kann, sagt Heilbronn's Pressesprecher. Es gäbe in der Prävention verschiedene Schutzlacke, die aber noch im Test sind, inwiefern Mauerwerke beeinträchtigt werden, so Ute Leder, Pressesprecherin der Stadt Radebeul.

Als Spezialist auf dem Gebiet der Graffiti-Entfernung gelte die Deutsche Bahn (DB), die oft von Schmierereien betroffen sei. Die Stadt Radebeul arbeitet daher eng mit dem Unternehmen zusammen. Es gibt derzeit eine vertragliche Kooperation des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) mit der Deutschen Bahn, wo derartige Schmierereien in Bahnhöfen regelmäßig entfernt werden, berichtet Ute Leder. „Wir bemühen uns als Stadt zudem darum, von der Deutschen Bahn die Möglichkeit der künstlerischen Gestaltung der Bahnunterführungen zu erhalten und wollen diese dann mit unseren Schulen in Partnerschaft gestalten“, untermauert die Pressesprecherin.

(Quelle: www.treffpunkt-kommune.de, 5. Juni 2015)

Bankkonten für Geflüchtete?

VON KONRAD HEINZE, CHEMNITZ

Ein Bankkonto zu haben ist für die allermeisten Menschen in Sachsen eine Selbstverständlichkeit. Zahlungen entgegennehmen, Rechnungen begleichen, bargeldlos einkaufen – kaum ein Aspekt des täglichen Lebens bleibt hiervon unberührt. Seien es beispielsweise die monatliche Miete, der Mobilfunkvertrag oder der Mitgliedschaftsbeitrag im Verein, nur noch selten werden derartige Transaktionen in bar getätigt. Somit kann die Verfügung über ein Bankkonto private Autonomie und gesellschaftliche Teilhabe schaffen.

Die Eröffnung eines Kontos wird jedoch gerade geflüchteten Menschen immer wieder verwehrt. Ein wesentlicher und immer wieder genannter Grund ist, dass die betreffenden Banken rechtliche Bedenken in Bezug auf die Legitimation der Person geltend machen. Dies bezieht sich auf das 2008 in Kraft getretene „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“, kurz auch „Geldwäschegesetz (GwG)“. Demnach sind die Banken verpflichtet, vor der Kontoeröffnung die Identität der antragstellenden Person zu überprüfen, was anhand geeigneter Dokumente erfolgen soll, mit denen „die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes“.¹

Hierin liegt nun die Schwierigkeit, denn oftmals wird die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung für den Aufenthalt² im laufenden Asylverfahren als auch die Bescheinigung über die Duldung³ für nach dem Ende des Asylverfahrens abgelehnte Asylsuchende nicht als Ausweisersatz anerkannt. Die Folgen davon sind mannigfaltig und bedeuten in ihrer Gesamtheit einen Ausschluss vom gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben.

So wurde zwar in letzter Zeit vielfach über den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende diskutiert, aber die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bleibt solange erschwert, wie die betreffende Person kein Konto für die Lohnzahlungen vorweisen kann.⁴ Ohne Arbeitsvertrag wird es auch schwerfallen, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern als auch selbstständig eine Wohnung anzumieten. Eine Vielzahl von privatrechtlichen Verträgen, wie etwa das genannte Beispiel eines Mobilfunkvertrages, benötigen zwingend eine Einzugsermächtigung. Kleine, angesparte Beträge wie sie im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch ausdrücklich erlaubt sind⁵, lassen sich ohne Konto nicht verzinsen.

Mehr Kosten und Aufwand

Da die Leistungen nach AsylbLG in Bar ausgezahlt werden, müssen die leistungsberechtigten Personen gerade im ländlichen Raum teils weite Wege zur Ausgabestelle zurücklegen, welche wiederum mit Fahrtkosten verbunden sind.

Mancherorts bieten die ansässigen karitativen Einrichtungen wie die Caritas oder die Diakonie Asylsuchenden ohne Konto an, Rechnungen über von den Vereinen geführte Konten zu begleichen. Diese Vorgehensweise, lobend herauszustellen und getragen von viel Engagement, kann jedoch keine flächendeckende Lösung sein, gerade weil für den zu betreibenden Aufwand auch die Zeit für Beratungsgespräche etc. abgeht. „Kurzum: Ein normales Leben ist heutzutage in Deutschland ohne Konto nicht möglich.“⁶

Aber auch den Verwaltungen der Kommunen, welche ja als untere Unterbringungsbehörde für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig sind, entsteht ein zusätzlicher Aufwand. Staatliche Leistungen werden in aller Regel bargeldlos überwiesen, nur eben im Falle der Leistungen nach AsylbLG nicht. Im Zweifel erfordert dies mehr Personal und Kosten, etwa für die Barausgabe selbst als auch für die Sicherung der Kassenräume.

Der Identifikationsnachweis

Hinsichtlich des Problems der Legitimation von Dokumenten über die Identität einer asylsuchenden Person stellte jedoch kürzlich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einer E-Mail an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) unmissverständlich klar: eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) genügt den Kriterien der Identitätsfeststellung des GwG vollumfänglich. Dies gilt auch dann, wenn auf dem benannten Papier das Feld „Personenangaben beruhen auf eigenen Angaben des Inhabers“ angekreuzt ist.⁷ Weiterhin wird in Absprache zwischen dem BMF, dem DSGV als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) folgendem Umstand Rechnung getragen: „angesichts des starken Zustroms erhalten derzeit nicht alle Asylbewerber und Flüchtlinge zeitnah eine Bescheinigung nach § 63 AsylVfG. Auf Anregung des DSGV hat sich deshalb das BMF bereit erklärt, übergangsweise auch Meldebescheinigungen - sofern diese mit einem Lichtbild versehen sind – als Identifikationspapier im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG anzuerkennen. Das BMF trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch die Bescheinigung nach § 63 AsylVfG letztlich wie die Meldebescheinigung nur auf eigenen Angaben der Betroffenen beruht.“⁸

Dem Kontext ist zu entnehmen, dass „Meldebescheinigung“ hier die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“, kurz BÜMA, meint. Diese wird von der Stelle ausgegeben – entweder eine Polizeidienststelle oder Ausländerbehörde – bei der sich die betreffende Person als asylsuchend zu erkennen gab. Eine BÜMA gilt nicht als Aufenthaltstitel, bescheinigt aber den Aufenthalt zum Zwecke der Stellung eines Antrags auf Asyl. Konkret heißt es weiter: „Die Meldebescheinigung (in einigen Bundesländer gibt es sog. „Heimausweise“ die eine ähnliche Gestaltung aufweisen) entspricht daher der Aufenthaltsgestattung nach §63 AsylVfG (so auch die ausstellende Behörde), die unstreitig zur Kontoeröffnung herangezogen werden könnte.“⁹

Bescheinigung über Duldung

In Bezug auf die Personen, die nach einem abgelehnten Asylverfahren eine Duldung erhalten, gilt es zu differenzieren. Die Bescheinigung über die Duldung existiert in zwei Varianten, die sich darin unterscheiden,

ob ein eigener Nationalpass auf zumutbare Weise beschafft
oder die Nicht-Zumutbarkeit der Beschaffung nachgewiesen werden kann.¹⁰

Im ersten Fall wird die Bescheinigung über die Duldung als Ausweisersatz mit Lichtbild ausgestellt, auch qualifiziert Duldung genannt. Hingegen wird im zweiten Fall die Bescheinigung mit dem Hinweis versehen, dass selbige nicht der Passpflicht genügt.¹¹ Diese Form stellt auch die überwiegende Zahl der ausgestellten Duldungsbescheinigungen dar.¹²

Angemerkt sei noch, dass die Entscheidung über die Zumutbarkeit im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde liegt und immer wieder Grund für Klagen und Gerichtsverfahren ist.

Hinsichtlich der Thematik der Kontoeröffnung gilt eine Duldung mit dem genannten Hinweis nicht als die Identität legitimierendes Dokument – was in der Folge dafür sorgt, dass es während des laufenden Asylverfahrens möglich ist, ein Konto zu eröffnen, an dessen Ende unter Umständen aber nicht. Dieses Paradoxon gilt gerade in Betracht dessen, dass Geduldete in der Regel über Jahre im Land verbleiben.¹³

Jedoch verweist das BMF in einer neuerlichen Pressemitteilung darauf, dass die oben genannte Übergangsregel über eine mit Lichtbild versehene Meldebescheinigung als Legitimation zur Kontoeröffnung auch auf Geduldete übertragen werden kann. „Das Recht gilt dann auch für Asylsuchende sowie für Personen, die zwar keinen Aufenthaltsstatus haben, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können. Da dieser Personenkreis in vielen Fällen derzeit nicht in der Lage ist, ihre Identität in der von § 4 Abs. 4 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) verlangten Form bei der Kontoeröffnung nachzuweisen bereitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit ebenfalls eine Anpassung dieser Norm vor, um die bestehende Ungleichbehandlung beim Zugang zu einem Zahlungskonto zu beenden.“

Zahlungskontengesetz

Bis zum Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes werden für die Kontoeröffnung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Vorschlag des BMF auch Meldebescheinigungen als Legitimationsgrundlage für eine Kontoeröffnung herangezogen werden können, wenn diese ein Lichtbild enthalten, um diesem Personenkreis die Eröffnung eines Kontos zu ermöglichen.“¹⁴

Das erwähnte Zahlungskontengesetz bezieht sich auf die Umsetzung der europäischen „Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen 2014/92/EU“, kurz: Zahlungskontenrichtlinie. Selbige muss bis zum 18.09.2015 in nationales Recht umgesetzt werden, was aber nach Medienberichten bereits Anfang 2016 vollzogen sein soll.¹⁵ Das Kernstück der Richtlinie wie auch des Umsetzungsgesetzes ist, jeder Privatperson einen rechtlich verbindlichen Anspruch auf ein Guthabenkonto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen zu gewähren.

Vorteile für Kommunen

Von kommunaler Seite aus ergeben sich nun eine Reihe von Perspektiven, einen solchen Anspruch für Asylsuchende wie auch Geduldete noch vor Jahresbeginn 2016 voranzutreiben.

Zum einen in Bezugnahme auf die bereits angesprochene BÜMA. Die Praxis der letzten Monate hat gezeigt, dass Asylsuchende immer früher auf die Kommunen verteilt werden. Infolgedessen warten sie dann mitunter über Monate auf die formale Antragsstellung beim BAMF – und eben solange auf die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG. Demnach kann sich die Geltungsdauer einer BÜMA weit über ihren eigentlichen Rahmen hinaus verlängern, aber auch wie dargelegt als Legitimation zur Eröffnung eines Kontos erhalten.

Zum anderen kann der mehrfach bemühte Begriff der „Meldebescheinigung“ auch mehr im Wortsinne gehandhabt werden. Konkret wird es in Göttingen Geduldeten so ermöglicht, ein Konto zu eröffnen. Ausschlaggebend hierfür war eine gemeinsame Initiative der Stadtratsfraktion der Grünen und des städtischen Integrationsrates. In Absprache mit dem dortigen Oberbürgermeister in seiner weiteren Funktion als Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Göttingen, stellen Stadt und Landkreis geduldeten Menschen ein personenbezogenes Dokument mit Lichtbild aus. Dieses wiederum wird von der Sparkasse Göttingen zum Zwecke der Identitätsfeststellung akzeptiert.¹⁶ Ähnlich pragmatisch wird im Landkreis Hildesheim verfahren. Bei der dort ansässigen Sparkasse können Geduldete ein Konto eröffnen, gesetzt den Fall, dass sie eine Aufenthaltsgestattung besaßen und diese in Kopie vorlegen.¹⁷

So erscheint nicht ohne Grund auch im Freistaat Sachsen die Ansprache der Sparkassen am zweckmäßigsten und aussichtsreichsten. Dies liegt darin begründet, dass die Verwaltungsräte von Sparkassen in kommunaler Trägerschaft von den Kreis- und Stadträten gewählt werden.¹⁸ Die Aufgabe des Verwaltungsrates besteht auch darin, die Richtlinien der Geschäftspolitik zu bestimmen.¹⁹ Darüber hinaus haben die Sparkassen bereits im Jahr 2012 eine Selbstverpflichtung beschlossen, „jeder Privatperson in ihrem Geschäftsgebiet ein Guthabekonten – sprich: Bürgerkonto – einzurichten.“²⁰ Des Weiteren sei auf die Sächsische Sparkassenverordnung verwiesen, nach der „die Sparkasse verpflichtet ist, für natürliche Personen mit Wohnsitz im Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen zu führen.“²¹ Mit dem formulierten politischen Willen, Asylsuchende wie Geduldete bei der Einrichtung von Bankkonten zum Gewinn an privater Autonomie und zur Erlangung eines Stückes Normalität im alltäglichen Leben zu unterstützen, lassen sich ebenso Vorzüge für die unterbringende Kommune gewinnen. Als Beispiel sei der Landkreis Konstanz angeführt. Der dortige Landrat hatte sich bei den Vorstandsvorsitzenden der im Landkreis ansässigen Sparkassen dafür eingesetzt, möglichst vielen der im Kreis untergebrachten geflüchteten Menschen ein Guthabekonto zu ermöglichen. Im Endeffekt wird Verwaltungsaufwand eingespart, welcher auf 1,5 Personalstelle beziffert wird, weiterhin fallen die zusätzlichen Ausgaben für die Sicherung der Kassen weg.²² Ein Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat Aschaffenburg aus dem Jahr 2013 argumentiert ebenfalls mit Erleichterungen für die Asylsuchenden als auch für die städtische Verwaltung.²³

Demnach zeitigt die Thematik des Zugangs zu und der Verfügung über Bankkonten für Asylsuchende und Geduldete, dass ein kommunales Handeln möglich ist, Vorteile für alle Beteiligten bringt und wiederum in gewissem Maße einer Landes- und Bundesgesetzgebung vorgeifen kann.

¹Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 GwG.

²Vgl. §55 und §63 AsylVfG.

³Vgl. §60a Abs. 4 und §78 Abs. 5 AufenthG.

⁴Vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 15/6329, S. 6: „Nicht auszuschließen ist aber, dass interessierte Arbeitgeber deshalb von der Einstellung eines Flüchtlings oder einer asylsuchenden Person Abstand nehmen könnten. Deswegen wird ein leichter Zugang zu Zahlungskonten als zielführender Beitrag zur Erleichterung der Integration angesehen.“

⁵Vgl. §7 Abs 5 AsylbLG.

⁶Vgl. Pro Asyl (Hrsg.): *Petition für das Recht Geduldeter auf ein Konto*, Frankfurt a. M., 2008, S. 3.

⁷Vgl. E-Mail des BMF an den DGSV, Betreff: *Verifizierung und Identifizierung von Flüchtlingen bei Kontoeröffnung*, vom 03.06.2015.

⁸Vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz (Hrsg.): *Sonderrundschreiben S 186/2015. Kontoeröffnung für Flüchtlinge und Asylsuchende*, vom 05.03.2015, S. 3.

⁹Vgl. ebenda, S. 7.

¹⁰Vgl. §55 AufenthV.

¹¹Vgl. §78 Abs. 5 AufenthG.

¹²Vgl. Laut Pro Asyl wird nur in ca. 10% der Fälle eine qualifizierte Duldung ausgestellt, siehe: *Pro Asyl (Hrsg.): Petition für das Recht Geduldeter auf ein Konto*, Frankfurt a. M., 2008, S. 2.

¹³Vgl. Wendel, Kay: *Kettenduldung. Bleiberechtsregelungen und parlamentarische Initiativen 2000-2014*, August 2014, S. 6-8.

¹⁴Vgl. BMF (Hrsg.): *Zahlungskonto für alle*, vom 15.06.2015.

¹⁵Vgl. Ratzesberger, Pia: *Konto für Alle schon ab Anfang 2016*, vom 13.06.2015.

¹⁶Vgl. Fuhrmann, Andreas: *Geduldete Flüchtlinge dürfen in Göttingen Konto einrichten*, vom 02.04.2015.

¹⁷Vgl. Walbrecht, Sigmar: *BMF: Gesetz soll ab Anfang 2016 allen Gestatteten und Geduldeten Recht auf Konto garantierten*, vom 17.06.2015.

¹⁸Vgl. §6 Abs. 1 Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe.

¹⁹Vgl. §8 Abs. 1 Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe.

²⁰Vgl. DSGVO (Hrsg.): Ab Oktober Bürgerkonto für jede Privatperson. Pressemitteilung 97/2012, vom 26.09.2012.

²¹Vgl. §5 Abs. 1 SächsSpkVo.

²²Vgl. Kässer, Waltraud: Asylbewerber im Kreis Konstanz bekommen Girokonto statt Bargeld, vom 23.01.2014.

²³Vgl. SPD-Stadtratsfraktion Aschaffenburg: Bankkonten für Asylbewerber bei der Sparkasse Aschaffenburg, vom 04.09.2013.

Erhöhung der Elternbeiträge in Kitas

VON JENS MATTHIS, DRESDEN

Ganz unabhängig davon, mit welchen Ergebnissen die Tarifverhandlungen zwischen Verdi und dem Kommunalen Arbeitgeberverband ausgehen werden, so ist auch künftig wiederholt damit zu rechnen, dass die Elternbeiträge angepasst werden. Was ist dabei zu beachten?

Korrekte Berechnung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

Grundlage der Erhebung bzw. Erhöhung von Elternbeiträgen sind die Personal- und Sachkosten. Diese wurden bis zur letzten Änderung des Kita-Gesetzes als „Betriebskosten“ bezeichnet. Die neue Bezeichnung ist sicher klarer und unmissverständlicher, eine inhaltliche Veränderung ist aber mit der Umbenennung nicht verbunden. Das Sächsische Kita-Gesetz bestimmt dazu:

§ 14 Personal- und Sachkosten

(1) Personal- und Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(2) Die Gemeinde hat jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung nach § 2 Abs. 3 sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen. Für die Kindertagespflege ist unter Berücksichtigung der Betreuungszeit die durchschnittliche von der Gemeinde gezahlte laufende Geldleistung zu ermitteln und bekannt zu machen. Die ermittelten Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 für Kindertageseinrichtungen sowie die durchschnittliche von der Gemeinde gezahlte laufende Geldleistung für die Kindertagespflege sind durch die Gemeinde bis zum 31. Juli dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, der die Daten bis zum 31. August an das Staatsministerium für Kultus weiterleitet.

Zunächst sollte geprüft werden, ob diese exakt ermittelt sind und hier nicht in unzulässiger Weise investive Kosten des Kita-Bereichs oder sachfremde Kosten versteckt mit hineingerechnet wurden.

Mehrbelastung der Gemeinde?

Mit dem Doppelhaushalt 2015/16 wurde im Sächsischen Landtag auch die seit vielen Jahren überfällige Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kitas beschlossen. Dieser verbessert sich schrittweise:

am 01.09.2015 im Kindergarten von 1:13 auf 1:12,5;

am 01.09.2016 im Kindergarten von 1:12,5 auf 1:12;

am 01.09.2017 in der Krippe von 1:6 auf 1:5,5;

am 01.09.2018 in der Krippe von 1:5,5 auf 1.5.

Die Berechnungen der Sächsischen Staatsregierung zum Haushaltbegleitgesetz gehen davon aus, dass den Gemeinden ihre Mehrkosten durch die Erhöhung der Landespauschale ausgeglichen werden. Dazu ist der Freistaat nach Verfassung auch verpflichtet. Die Landespauschale beträgt seit 01.01.2015 2.010,00 Euro und steigt

ab 01.09.2015 auf 2.085,00 Euro,

ab 01.09.2016 auf 2.165,00 Euro,

ab 01.09.2017 auf 2.295,00 Euro,

ab 01.09.2018: auf 2.455,00 Euro,

berechnet jeweils auf jedes 9 h betreute Kind, egal ob Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflege, bei geringeren Betreuungszeiten entsprechend anteilig.

Auch wenn angenommen wird, dass im landesweiten Durchschnitt die kommunale Mehrbelastung tatsächlich ausgeglichen wird, ist dennoch zu bezweifeln, dass dies für jede Kommune gilt. Bekanntlich gilt das Sprichwort: „Der Dorfteich ist im Durchschnitt einen Meter tief und trotzdem ist die Kuh ersoffen“. Es wird Gemeinden geben, für die die erhöhte Landespauschale recht auskömmlich ist und andere, bei denen ein Defizit bleibt.

Insbesondere bei Kommunen mit überdurchschnittlichen Krippenkinderanteilen und bei Kommunen mit wachsenden Betreuungszahlen besteht die Gefahr eines Defizits. Es empfiehlt sich deshalb, sich von der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung eine genaue Kalkulation vorlegen zu lassen und im Falle eines Defizits entsprechende Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen aufzumachen.

Spielraum beim Elternbeitrag?

Die aus einer Verbesserung des Betreuungsschlüssels folgende Erhöhung des Personal- und Sachkosten können sich aber lt. § 14 Abs.2 SächsKitaG erst im Jahr 2016 auf die Elternbeiträge niederschlagen. Eine Erhöhung des Elternbeitrages im Jahr 2015 hat mit dieser Verbesserung noch nichts zu tun und kann nur Ausdruck der allgemeinen Kostenentwicklung sein.

Laut Kita-Gesetz müssen sich die Elternbeiträge zwischen 20% und 30% (Kindergarten) bzw. 20% und 23% (Krippe) bewegen. In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. Manche Kommunen passen ihre Elternbeiträge jährlich an, andere nehmen Veränderungen (in aller Regel Erhöhungen) in größeren Abständen vor.

Gerade im Kindergartenbereich ist es nicht zwangsläufig, dass die Verbesserung des Betreuungsschlüssels zu einer Erhöhung der Elternbeiträge führen muss. So könnte eine Gemeinde, wenn sie bisher den Elternbeitrag im oberen Bereich (25-30%) erhoben hat, es sich durchaus leisten, den absoluten Elternbeitrag nicht zu erhöhen. Das heißt: Der Elternbeitrag bliebe in Euro und Cent stabil, würde aber künftig einen geringeren Prozentsatz der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten ausmachen. Nur die 20%-Marke dürfte er nicht unterschreiten. Die Möglichkeit einer solchen Vorgehensweise sollte zumindest geprüft werden. Allerdings bedeutet eine Entscheidung zu Gunsten der Eltern zugleich eine Mehrbelastung der Gemeinde.

Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände?

Es ist durchaus sinnvoll, darüber nachzudenken, welchen Spielraum § 15 Abs. 1 bei der Festsetzung von Elternbeiträgen bietet:

§ 15 Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben. Absenkungen sind vorzusehen für

1. Alleinerziehende und

2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

Die Differenzbeträge werden übrigens dabei vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) übernommen.

Vorschau auf Seminare nach der Sommerpause

Den kommunalen Haushalt lesen und verstehen. Doppik für Mandatsträger

Termin: Freitag 18.09.2015 ab 18:00 Uhr bis Sonnabend 19.09.2015 ca.15:30

Schwerpunkte:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan – was beinhalten beide?
- Nach welchen Haushaltsgrundsätzen ist der Haushaltsplan aufzustellen?
- Wie ist ein „doppischer“ Haushaltsplan aufgebaut? Was wird durch den Ergebnishaushalt und was durch den Finanzhaushalt abgebildet?
- Was geschieht, wenn die Haushaltssatzung nicht beschlossen wurde und nur eine vorläufige Haushaltsführung möglich ist?
- Welche Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, wann ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen?
- Wie ist die Eröffnungsbilanz aufzustellen, was ist dabei zu beachten?
- Unter welchen Voraussetzungen wird im „doppischen“ Haushalt der Haushaltsausgleich erreicht?
- Unter welchen Voraussetzungen darf die Kommune Kredite aufnehmen?
- Wann muss ein Haushaltsstrukturkonzept aufgestellt werden, was muss darin enthalten sein?
- Nach welchen Grundsätzen hat die Kommune den Jahresabschluss zu erstellen?

Kommunale Unternehmen und die Rechte und Pflichten von kommunalen Vertretern in Aufsichtsräten

Termin: Freitag 20.11.2015 ab 18:00 Uhr bis Sonnabend 21.11.2015 ca.15:30 Uhr

Schwerpunkte:

- Unter welchen Voraussetzungen darf eine Kommune in Sachsen wirtschaftliche Unternehmen führen (§ 97 SächsGemO)?

- Welche Unternehmensformen des öffentlichen und des privaten Rechts kommen als kommunale Unternehmen infrage (§ 95 SächsGemO)?
- Wo liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechtsformen, welche Motive gibt es für die Wahl bestimmter Rechtsformen?
- Unter welchen Voraussetzungen darf eine Kommune in Sachsen wirtschaftliche Unternehmen in einer Privatrechtsform betreiben (§ 96 SächsGemO)?
- Welches sind die pflichtigen Mindestinhalte, die im Gesellschaftsvertrag einer GmbH enthalten sein müssen, welche „fakultativen“ Regelungen sind möglich?
- Welche Aufgaben hat ein Aufsichtsrat in einer GmbH, unter welche Voraussetzungen kann ein „fakultativer“ Aufsichtsrat gebildet werden, welche wesentlichen Unterschiede bestehen zum „pflichtigen“ Aufsichtsrat (§§ 95 ff AktG, § 52 GmbHG)?
- Welches sind wesentliche Rechte und Pflichten kommunaler Vertreter in Organen von Unternehmen des Privatrechts (Rechte und Pflichten nach AktG und GmbHG, Pflichten nach § 98 SächsGemO)?
- Der Interessenkonflikt – wessen Interessen haben die kommunalen Vertreter in Organen von Unternehmen des Privatrechts vorrangig zu vertreten?
- Können Unternehmen und Beteiligungen ohne weiteres veräußert werden (§ 100 SächsGemO)?
- Was gehört als Mindestinhalt in einen Beteiligungsbericht (§ 99 SächsGemO)?

Für beide Seminare ist der

Veranstaltungsort:

Hotel „Schwarzes Roß, Freiburger Straße 9, Großschirma ST Siebenlehn

Teilnahmegebühr für jedes Seminar: 20,00

Anmeldungen werden jetzt schon entgegengenommen unter:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

01127 Dresden, Großenhainer Straße 99

Tel.: 0351-4827944 oder 4827945

Fax: 0351-7952453

info@kommunalforum-sachsen.de

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

01127 Dresden

Großenhainer Straße 99

Tel.: 0351-4827944 oder 4827945

Fax: 0351-7952453

info@kommunalforum-sachsen.de

www.kommunalforum-sachsen.de

Redaktion: A. Grunke

V.i.S.d.P.: P. Pritscha